

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, wurde der Entfall der Bezirksebene durch Auflösung der Bezirksschulräte und einer Allzuständigkeit der Landesschulräte umgesetzt. Daher sind sämtliche Rechtsvorschriften, welche die Behörde „Bezirksschulrat“ vorsehen, dahingehend zu novellieren, dass an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat als zuständige Behörde tritt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll, in Ergänzung zum Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 48, dieser gesetzliche Auftrag im Schulbereich umgesetzt werden.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51 wurde in Bezug auf den administrativen Instanzenzug ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen. Seit dem Inkrafttreten der Novelle mit 01.01.2014 gibt es nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz; jede Verwaltungsbehörde ist somit „erste und letzte Instanz“ und gegen die von ihr erlassenen Bescheide ist als einziges Rechtsmittel eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht möglich. Im Bereich des Schulwesens wurde der Intension und den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, unter anderem dadurch entsprochen, dass die Bestimmungen über den administrativen Instanzenzug (Berufung) an die zweite Instanz ersatzlos gestrichen und durch die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht ersetzt wurden. Dies erforderte in den Schulgesetzen den Ersatz der „Schulbehörde erster Instanz“ und „Schulbehörde zweiter Instanz“ durch die Nennung der konkreten Behörde oder durch den Hinweis auf die „zuständige Schulbehörde“. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Adaptierung an diese Begrifflichkeiten vorgenommen werden.

Das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie als Sonderform der allgemeinbildenden höheren Schulen wurde 2013 aufgelöst. Der letzte Klassenzug hat mit dem Schuljahr 2011/12 geendet. Mit dem Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 48, ist die Bestimmung über diese Sonderform im Schulorganisationsgesetz entfallen. Daher sind auch die (Sonder-)Bestimmungen über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sowie der Lehrplan für diese Sonderform ersatzlos zu streichen.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11, wurden die Ministerialkompetenzen neu geordnet. Die Bereiche der Kunst und Kultur sowie des Kultus wurde aus dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in das Bundeskanzleramt übertragen, der Bereich der Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten wurde aus dem Bundeskanzleramt in das nunmehrige Bundesministerium für Bildung und Frauen übertragen. Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Ressortbezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Frauen“.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Bildungsdokumentationsverordnung):

Zu Z 1 und 4 bis 13 (§ 2 Z 6, Anlage 1 Z 3 bis 8 und 10, Anlage 2 Z 3 und 4, Anlagen 3, 4, 5 und 6 Z 3.4 BildDokVO):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Ressortbezeichnung gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3 BildDokVO):

Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung des jeweils zuständigen Landes- bzw. Bezirksschulrates, Datenübermittlungen an die Gesamtevidenz bis spätestens in der 42. Kalenderwoche jeden Kalenderjahres vorzunehmen. In Übereinstimmung mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, obliegt diese Verpflichtung nunmehr dem jeweils zuständigen Landesschulrat.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 5 BildDokVO):

§ 24 Abs. 5 BildDokVO regelt das Inkrafttreten entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 in der Stammfassung. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist in Entsprechung des Inkrafttretens des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, der 1. August 2014 vorgesehen.

Zu Art. 2 (Landeslehrer-Controllingverordnung):**Zu Z 1 und Z 3 (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 sowie in der Anlage Z 1 Landeslehrer-ContrVO):**

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Ressortbezeichnung gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 4 Landeslehrer-ContrVO):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 in der Stammschule. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist in Entsprechung des Inkrafttretens des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, der 1. August 2014 vorgesehen.

Zu Z 3 (Anlage Z 1 Landeslehrer-ContrVO):

Die Anlage regelt die zu übermittelnden Beschäftigungsdaten. Grundsätzlich ist die Schulkennzahl der Stammschule zu übermitteln. Falls keine Zuordnung zu einer Stammschule erfolgen kann, ist die Kennzeichnung des Bezirksschulrates bzw. Inspektionsbezirkes maßgeblich. Durch den Wegfall der Schulbehörde „Bezirksschulrat“ tritt an die Stelle des Schulbezirks der politische Bezirk, sodass nunmehr (subsidiär) die Kennzeichnung des politischen Bezirkes zu übermitteln ist.

Zu Art. 3 (Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige):**Zu Z 1 (§ 3 RP-AHS-B):**

Diese Bestimmung regelt die Berechtigung zur Ablegung der Vorprüfung im zweit- oder drittletzten Semester. Für Studierende des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie gab es die Sonderbestimmung, dass Studierende zur Ablegung der Vorprüfung im 5. Semester berechtigt sind. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wurde die stufenweise Auflösung des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie bis zum Jahr 2013 angeordnet. Die Studierenden maturierten letztmalig im Schuljahr 2011/12. Die genannte Bestimmung hat daher zu entfallen.

Zu Z 2 bis Z 4 (§ 9 Abs. 2 Z 4, § 15a samt Überschrift und § 16 Abs. 2 Z 1 RP-AHS-B):

In diesen Bestimmungen werden abweichende Regelungen zur Reifeprüfung am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie für die Prüfungsgebiete der Klausurarbeiten sowie jene der mündlichen Teilprüfungen festgelegt. Da diese Schule nicht mehr existiert (siehe dazu Z 1), haben diese Bestimmungen zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 19 samt Überschrift RP-AHS-B):

Die Übergangsbestimmungen zu § 12 sind durch Zeitablauf gegenstandslos und haben damit zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 20 RP-AHS-B):

Hier erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung der Absatzbezeichnungen. Der neue Abs. 3 des § 20 sieht als Inkrafttretenszeitpunkt entsprechend dem Inkrafttreten des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, den 1. August 2014 vor. Gleichzeitig tritt § 15a samt Überschrift und § 19 samt Überschrift außer Kraft.

Zu Art. 4 (Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen):**Zu Z 1 (Art. I § 2 Abs. 6):**

Diese Bestimmung sieht als Inkrafttretenszeitpunkt entsprechend dem Inkrafttreten des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, den 1. August 2014 vor.

Zu Z 2 (Anlage 4 Punkt 2. Fußnote 3):

Hier wird die Möglichkeit der Anpassung der Wochenstundenzahl nach den unterschiedlichen Stundenerfordernissen in „Bewegung und Sport“ in der Vorbereitungs- und Übergangsperiode eröffnet. Die Jahresplanung ist der Schulbehörde erster Instanz verbindlich vorzulegen. Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kulturbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, wurde flächendeckend im Schulrechtsbestand der Begriff „zuständige Behörde“ eingeführt. Um diesem einheitlichen Erscheinungsbild zu entsprechen und um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, soll auch in der gegenständlichen Norm eine entsprechende redaktionelle Adaptierung vorgenommen werden.

Zu Art. 5 (Verordnung über die Lehrpläne für die Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten):

Zu Z 1 (Art. I § 5 Abs. 7)

Der neue Abs. 7 des § 5 sieht als Inkrafttretenszeitpunkt entsprechend dem Inkrafttreten des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, den 1. August 2014 vor.

Zu Z 2 (Anlage 2 Abschnitt II Punkt 2):

Diese Bestimmung regelt die Zusammenfassung der ersten und zweiten Schulstufe in die Grundstufe I sowie die dritte und vierte Schulstufe in die Grundstufe II im Lehrplan der Volksschule. Mit Zustimmung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates können einzelne Teilaufgaben von einer Schulstufe auf die andere verlegt werden. In Übereinstimmung mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, liegt die Zustimmungskompetenz nunmehr beim Landesschulrat.

Zu Art. 6 (Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen):

Zu Z 1 (Art. I § 3 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt die Dauer der Kurse zur Überprüfung des SPF gemäß § 25 Abs. 6 Schulorganisationsgesetz. Der Zeitraum (von höchstens drei Monaten) wird vom Zeitpunkt der Antragsstellung an den Bezirksschulrat berechnet. In Übereinstimmung mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, ist nunmehr der Zeitpunkt der Antragstellung beim Landesschulrat maßgeblich.

Zu Z 2 (Art. I § 5 Abs. 22):

Diese Bestimmung sieht als Inkrafttretenszeitpunkt entsprechend dem Inkrafttreten des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, den 1. August 2014 vor.

Zu Z 3 (Anlage A vierter Teil):

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die Zusammenfassung von Schulstufen wegen zu geringer Schülerzahl. Die Schulbehörde erster Instanz kann für einen gesondert zu führenden Unterricht aus den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ bis zu insgesamt 5,5 Wochenstunden bewilligen. Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kulturbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, wurde flächendeckend im Schulrechtsbestand der Begriff „zuständige Behörde“ eingeführt. Um diesem einheitlichen Erscheinungsbild zu entsprechen und um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, soll auch in der gegenständlichen Norm eine entsprechende redaktionelle Adaptierung vorgenommen werden.

Zu Z 4 (Anlage C 4 Erster Teil Punkt 9.):

Auf Grund der Bestimmungen über den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder kann der Fall eintreten, dass der Lehrplan ganz oder in Teilen auch auf einzelne Schülerinnen und Schüler mit bescheidmäßig festgestelltem SPF anzuwenden ist. Über eine teilweise oder völlige Umstufung in diesen Lehrplan entscheidet der Bezirksschulrat gemäß § 17 Abs. 4 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes. In Übereinstimmung mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, ist die Entscheidungsbefugnis des Landesschulrates festzusetzen.

Zu Art. 7 (Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Zu Z 1 und Z 2 (Art. I § 1 Z 17 und Anlage D/M Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Mit Z 17 wurde der Lehrplan des Realgymnasiums für Berufstätige der Theresianischen Militärakademie in Wr. Neustadt (Anlage D/M) erlassen. Da diese Schule nicht mehr existiert, hat der Lehrplan zu entfallen.

Zu Z 3 (Art. III § 2 Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen):

Mit dieser Bestimmung ist das Außerkrafttreten des Lehrplanes mit Ablauf des 31. Juli 2014 vorgesehen.

Zu Art. 8 (Schulzeitverordnung):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 7 Schulzeitverordnung):**

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die mit der Novelle BGBl. Nr. 347/1994 erfolgte Änderung der Bezeichnung „Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe und die Aufbaulehrgänge für Fremdenverkehrsberufe“ in „Höhere Lehranstalt für Tourismus und die Aufbaulehrgänge für Tourismus“.

Zu Z 2 (§ 2 Schulzeitverordnung):

Durch den Entfall der Absatzbezeichnung wird lediglich eine redaktionelle Richtigstellung vorgenommen.

Zu Z 3 (Überschrift des § 8 Schulzeitverordnung):

Durch die Novelle BGBl. Nr. 347/1994 wurde der Begriff „Fremdenverkehrsberufe“ durch den moderneren Begriff „Tourismus“ ersetzt. Dieser Begriff soll nun auch in die Überschrift des § 8 übernommen werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 8 Z 1 und 3 Schulzeitverordnung):

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, wurde flächendeckend im Schulrechtsbestand der Begriff „zuständige Behörde“ eingeführt. Um diesem einheitlichen Erscheinungsbild zu entsprechen und um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, soll auch in der gegenständlichen Norm eine entsprechende redaktionelle Adaptierung vorgenommen werden.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 7 Schulzeitverordnung):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 in der Stammfassung. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. August 2014 vorgesehen.

Zu Art. 9 (Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen)**Zu Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 2 und § 7a Abs. 2 Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen):**

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, wurde flächendeckend im Schulrechtsbestand der Begriff „zuständige Behörde“ eingeführt. Um diesem einheitlichen Erscheinungsbild zu entsprechen und um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, soll auch in den gegenständlichen Normen eine entsprechende redaktionelle Adaptierung vorgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 5 Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 in der Stammfassung. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. August 2014 vorgesehen.